



Gemeinde Hausen

## N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hausen  
am DIENSTAG, den 09.06.2020 um 19.00 Uhr  
im Pfarrheim Hausen, Ostringstr. 39**

(aufgrund der Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie)

Nummer:	6/2020
Dauer:	19:00 Uhr bis 20:32 Uhr (nichtöffentliche bis 22:25 Uhr)

Vorsitz:	Bürgermeister Michael Bein
Schriftführer:	Simon Bergmann
Weitere Anwesende:	GL Markus Michler

Mitglieder des Gemeinderates			an- wesend	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Heß	Klaus	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Bein	Eckhard	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Frieß	Alexander	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaas	Christian	HBB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reiter	Nicole	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Suffel	Tamara	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tienes	Markus	HBB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Bürgermeister
Braun	Manfred	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Bürgermeister
Zimmermann	Karl	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Lebert	Gerhard	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Scheiter	Thomas	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zengel	Daniela	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Tagesordnung

-öffentlich-

- 1. Genehmigung der Niederschriften der konstituierenden Sitzung vom 05.05.2020, sowie der Gemeinderatsitzung vom 12.05.2020**
- 2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 12.05.2020**
- 3. Berichte des Bürgermeisters**
- 4. Vollzug der BayBO - Behandlung der vorliegenden Bauangelegenheiten**
  - 4.1 Neubau Begegnungshaus**  
Fl.-Nr.144, 145, Hauptstraße 60 und Sulzbacher Weg 4 bis 6

- 4.2 Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport**  
Fl.-Nr. 764 + 765; Schulweg 14
  - 4.3 Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport**  
Fl.-Nr. 764 + 765; Schulweg 14 a
  - 4.4 Sanierung eines zweigeschossigen Bestandsbaus auf einem Hanggrundstück**  
Fl.-Nr. 2562/25; Fridolin-Geißler-Str. 2
  - 4.5 Errichtung Gartenhaus**  
Fl.-Nr. 650/10, Ostringstraße 33
  - 4.6 Abbruch und Neubau des best. Wohnhauses und der best. Garage**  
Fl.-Nr. 4430/1; Bergstraße 7
  - 5. Vollzug der BayBO - Bekanntgabe der freigestellten Bauvorhaben**
    - 5.1 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Carport mit Abstellraum, Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage**  
Fl.-Nr. 3266/1, Am Hüttenberg 1
  - 6. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)**  
Erledigung aus Prüfungsbericht, Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass
  - 7. Antrag der Feldgeschworenen zur Überlassung der Garage im Feuerwehrhof**  
Beratung und Beschlussfassung
  - 8. Zuschussantrag der Sportfreunde Hausen**  
**Kostenübernahme eines Rutschturms am Waldspielplatz**  
Beratung und Beschlussfassung
  - 9. Zuschussantrag der HVO-Gruppe**  
**Kostenübernahme für eine Fahrzeugreparatur**  
Beratung und Beschlussfassung
  - 10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**
- 

- 1. Genehmigung der Niederschriften der konstituierenden Sitzung vom 05.05.2020, sowie der Gemeinderatsitzung vom 12.05.2020**

Gegen die Sitzungsniederschriften gab es keine Einwände. Dieses wurden ohne Anmerkungen genehmigt.

- 2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 12.05.2020**

Eine konsequente Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte ist uns im Gemeinderat sehr wichtig, so Bürgermeister Bein. Zum einen sollen die Bürgerinnen und Bürger gut informiert sein und zum anderen können auch die Gemeinderatsmitglieder und er selbst durch die Veröffentlichung von Punkten eventuellen Nachfragen besser entgegenen.

**Kindergarten Abenteuerland: Brandmeldeanlage und Hausalarm  
Rauchmelder-Tausch wg. Ablauf der Betriebsdauer gem. DIN 14675**

Da die Betriebsdauer der Brandmelder im Kindergarten abgelaufen ist, müssen diese ausgetauscht werden. Nach Beratung stimmte der Gemeinderat einem Austausch einstimmig zu. In diesem Zuge wurde auch ein Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage und den Hausalarm im Kindergarten abgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass in Zukunft die Anlage, wie es den Vorschriften entspricht, gewartet wird.

### **Glasfaseranbindung an Schulen und Rathäuser**

Zum Thema Glasfaserausbau sind für die Gemeinde Hausen momentan insgesamt drei verschiedene Projekte am Laufen:

- Anbindung Siemensstraße
- „Masterplan“
- Schulen und Rathäuser

In der letzten Sitzung wurden im nichtöffentlichen Teil die Angebote der Firma IKT, zur Vergabe des Projektes Schulen und Rathäuser, besprochen. Eine Vergabe an die Telekom wurde beschlossen. Dabei kann die Gemeinde für die einzelnen Einrichtungen Förderungen von 90% bzw. eine max. Förderung in Höhe von 50.000 EUR in Anspruch nehmen. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Bestandteil der digitalen Zukunft.

### **Entwässerung Birkenhof – Unterspülung und Setzungen im Einfahrtsbereich**

Bei der Reinigung und Kamerauntersuchung am 12.04.2020 durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes AMME (Abwasserverband Main-Mömling-Elsava) wurde festgestellt, dass sich, -in Fließrichtung gesehen, bei ca. 15 Meter unterhalb der Einlauföffnung, die Nennweite des Betonrohres von DN 400 mm auf DN 300 mm ändert.

Mitgeführtes Material, Schwemm- und Schwimmstoffe hatten augenscheinlich am 10.02.2020 an der Stelle der Querschnittsverringeringung eine Verstopfung verursacht, mit der Folge, dass sich das Oberflächenwasser entlang der 300er Rohrleitung seinen Weg suchte und das umgebende Füllmaterial mit sich nahm. Anschließend kam es zu stellenweise erheblichen Setzungen entlang des Anwesens Dornauer Weg 25.

Die beiden Rohrleitungen selbst sind laut Auswertung der Kamerabefahrung weitgehend intakt. Ein Austausch der Rohre selbst war daher glücklicherweise nicht notwendig. Der Schaden an der Pflasterfläche wird behoben und der Schacht wird mit einem Gitter überbaut, um eine ähnliche Situation künftig zu vermeiden. Die sanierte Überfahrt über den Graben ist in Gemeindeeigentum und nicht des Birkenhofs. Es handelt sich hier um einen öffentlichen Entwässerungsgraben der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hausen liegt.

#### **Personelles: Bekanntgabe der Einstellung eines neuen Bauhofmitarbeiter**

Michael Bein freute sich Marco Mayer ab 01.07.2020 als neuen Mitarbeiter im gemeindlichen Bauhof begrüßen zu dürfen. Dieser wird nach einer Anlernphase Joachim Hertwig, welcher zum Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand gehen wird, ersetzen.

### **3. Berichte des Bürgermeisters**

Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

- **Sichtschutz Vereinsgebäude ehemals Raiffeisenbank: (T. Scheiter)**

Die Vereine möchte noch Alternativen eruieren um beispielsweise durch die Folie eine bessere Sicht von innen nach außen zu bekommen. Die Standardfolie, die bisher im Gespräch war, sei nicht gewünscht.

- **Mäharbeiten Richtung Sportplatz: (T. Scheiter)**

Der Bauhof hat einen festgelegten Turnus, in dem er die Grundstücke mäht. Wie es der Zufall will, erfolgte die Fläche Richtung Sportplatz unmittelbar nach der Anfrage von T. Scheiter.

- **Erneuerung Teerdecke Eichelsbacher Weg: (G. Lebert)**

Die Arbeiten wurden in der KW 21 abgeschlossen.

- **Zustand Feldwege: (G. Lebert)**

Eine Bestandsaufnahme ist zusammen mit Forst- und Revierleiter Popp erfolgt. Bgm. Bein war mit ihm auch schon an einigen Schadstellen und wenn es die Zeit der ausführenden Firmen zulässt, sollen die ersten Wege ausgebessert werden. GR T. Scheiter schlug vor Herrn Popp auch einmal bei der Firma Rüth anfragen zu lassen, da diese solche Arbeiten schnell und sauber ausführen könnte.

In dem Zug erwähnte Bgm. Bein außerdem, dass Revierleiter Popp 8 Gemeinden mit über 4000 Waldbesitzern betreue. Die Sprechstunde in Kleinwallstadt ist eine offizielle Sprechstunde für all diese Gemeinden und nicht wie gedacht eine exklusive für Hausen. Es ist also nicht verwunderlich, wenn die Zeiten für Hausener Bürger etwas knapp kalkuliert sind.

- **Sachstand Dorffest: (K. Zimmermann)**

Am 19.05. hat das Orga-Team des Dorffestes sich zu einer Besprechung getroffen. Man war sich einig, dass unter den jetzigen Voraussetzungen kein Festbetrieb möglich sei. Eine endgültige Absage wird allerdings noch abgewartet. Sollte sich in den nächsten Wochen die Lage deutlich verbessern, werden die daraus folgenden Möglichkeiten, die ein Dorffest „eventuell“ durchführbar machen, nochmals erörtert und eine finale Entscheidung fallen. Ein entsprechender Termin sollte Ende Juni, Anfang Juli erfolgen. Allerdings ist die Hoffnung auf eine Durchführung des Dorffestes eher gering. Einige Gemeinden, beispielsweise Eschau haben bereits alle Feste oder Herbstmärkte abgesagt.

- **Störungen, Vandalismus und Müll Ablageplätzen im Innen- und im Außenbereich**

In letzter Zeit traten vermehrt Vandalismus und Müllablagerungen auf. Vor allem nach Wochenenden gehen viele Anrufe im Rathaus ein, die Störungen, Müll etc. melden. Am Backhaus wurden die Sitzmöglichkeiten unberechtigter Weise auf den Spielplatz gebracht. Ein Stuhl ist letztes Wochenende kaputt gegangen. Im Amtsblatt wurde dies schon veröffentlicht wobei Bgm. Bein glaube, dass die Verantwortlichen dies nicht lesen. Er hoffe, wenn die Corona Einschränkungen gelockert oder irgendwann ganz aufgehoben werden, sich die Situation wieder bessern wird. Er kann an alle Hausenerinnen und Hausener nur appellieren, wenn es Auffälligkeiten, oder konkrete Hinweise gibt, diese im Rathaus zu melden.

- **Austausch 20 KV Leitung von der Hauptstraße zur Schule**

Der Austausch sei fast abgeschlossen. Eine Absprache mit der Telekom ist erfolgt und ein Leerrohr für den Glasfaserausbau der Schule wurde ebenfalls mit verlegt. Die Zusammenarbeit verschiedener Gewerke funktioniert doch noch, so Bgm. Bein und sein Dank galt dem Bauamt für die schnelle Abklärung.

- **Neue Mitarbeiter in der Verwaltung:**

Seit 2.Juni verstärkt das Team der Verwaltung Frau Nicole Frodl und Herr Jochen Ratz. Nicole Frodl ist aus Kleinwallstadt und übernimmt die Elternzeitvertretung von Anne Abb. Jochen Ratz ist aus Hösbach und seit 2016 Verwaltungsangestellter beim Markt Hösbach gewesen. Er wird die Position von Rainer Hess, der ja bekanntlich zum 01.10. in den Ruhestand geht, im Passamt besetzen.

Bgm. Bein freue sich auf die Zusammenarbeit mit den beiden.

- **Terminsache:**

Die diesjährige Bürgerversammlung soll, vorbehaltlich die Situation und die Corona Regelungen geben dies her, auf den 28.10. um 20 Uhr im Pfarrheim terminiert.

Außerdem soll am Donnerstag, 18. Juni um 18 Uhr eine Bauausschusssitzung stattfinden. Die Einladungen sind vor der heutigen Sitzung verteilt worden.

- **Schwarzstorch:**

Im Schöntal haben Wildkameras eine seltene Aufnahme gemacht. Bei dem Fotomodel handelt es sich um einen Schwarzstorch. Schwarzstörche galten in Bayern lange Zeit als ausgestorben, noch zu Beginn des 21. Jahrhundert wurden der Bestand auf nur 70 bis 80 Brutpaare geschätzt. Er lebt bevorzugt in störungsarmen Wäldern wie es sie glücklicherweise, in der Region noch gibt. Es ist also ein gutes Zeichen für den Wald und natürlich für den Bestand der Schwarzstörche, wenn diese in Hausen gesichtet werden.

#### **4. Vollzug der BayBO - Behandlung der vorliegenden Bauangelegenheiten**

##### **4.1 Neubau Begegnungshaus**

Bauort: Fl.-Nr.144, 145, Hauptstraße 60 und Sulzbacher Weg 4 bis 6

Bauherr: Gemeinde Hausen

Nach Monaten oder sogar Jahren der Vorberatungen und Abwägungen aller Planungen ist man nun soweit mit der Genehmigung oder Ablehnung des Planes den nächsten Schritt zu gehen.

Die Gemeinde will den Genehmigungsplan einreichen, um das Verfahren der offiziellen Antragsstellung auf Zuschüsse zu beginnen. Erst nach der Genehmigung des Bauantrages, durch die zuständigen Behörden, ist es möglich einen offiziellen Antrag auf Zuschüsse stellen zu können. Erst dann gibt es auch die offiziellen Auflagen des Immissionsschutzes.

Über die finale Umsetzung des Projektes entscheidet der Gemeinderat erst nach der Bewilligung der Zuschüsse. Die Entscheidung die heute getroffen wird dient zur Beantwortung wichtiger noch ausstehender Fragen. Es bedeutet nicht, dass das Projekt final umgesetzt wird, so Bürgermeister Bein.

##### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist folgendes festzustellen:

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, welches aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Charakter eines Dorfgebietes (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die beantragte Art der Nutzung ist in diesem Gebiet grundsätzlich zulässig.

Auch das beantragte Maß der Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächen- und Geschossflächenzahl) ist mit der umliegenden Bebauung konform. Weiterhin fügt sich das geplante Vorhaben gestalterisch (Dachform, -neigung, etc.) in die vorhandene Bebauung ein.

Der Umfang der Planung ist hinlänglich bekannt und wurde in der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020 von Architekt Bertwin Kaufmann dem neuen Gremium nochmals ausführlich vorgestellt.

Der Verwaltungsbau zur Hauptstraße hin ist unterkellert und soll dreigeschossig werden. Im Erdgeschoss wird sich die Verwaltung samt Bürgermeisterbüro wieder finden, im Obergeschoss sind Vereinsräume und im Dachgeschoss ein Archiv und/oder weitere Vereinsräume vorgesehen. Im Keller werden sich Lager- und Technikräume sowie die Pelletheizung befinden. Dieser Gebäudeteil ist außerdem über einen Aufzug komplett barrierefrei zugänglich.

Im Begegnungshaus Richtung Sulzbacher Weg ist ein großer Saal mit einer Fläche von etwa 100 m<sup>2</sup> vorgesehen. Es ist außerdem eine kleine Anrichte / Teeküche geplant. Über den Treppenaufgang im Saal erreicht man eine Empore und weitere Lager-/Technikräume im Obergeschoss des Begegnungshauses. Auf Rückfrage gab B. Kaufmann an, dass eine Bestuhlung des Saales ca. 80- 90 Plätze ausweisen könnte.

Die beiden Gebäudeteile sind über ein Foyer verbunden und separat durch getrennte Eingänge zugänglich. Außerdem sind hier öffentliche Toiletten vorgesehen.

Der Vorplatz mit einem Verbindungsweg für Fußgänger zwischen Hauptstraße und Sulzbacher Weg kann als zusätzliche Fläche für Veranstaltungen mitgenutzt werden und schließt direkt an den Backhausplatz an.

Für das Baugesuch werden zwei Ausnahmen beantragt:

1. Abweichung von Art. 6 BayBO in Bezug auf die Abstandsflächen
2. Ausnahme zur Stellplatzsatzung auf Ausweisung von Stellplätzen in der Umgebung

Auf dem Grundstück selbst werden drei Stellplätze nachgewiesen. Einer davon für Menschen mit Behinderung. Insgesamt entfacht das Bauvorhaben einen Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Bürgermeister Bein erklärte hier auf Rückfrage, dass dies zum Teil noch nicht möglich war, ein Nachbar lehnte die enge Grenzbebauung (0,75 m, Wunsch des Nachbarn 1,00 m) ab.

Das Begegnungshaus Hausen soll nach seiner Fertigstellung als multifunktionales Begegnungshaus verwendet werden. Dabei sollen im Einzelnen folgende Nutzungen möglich sein:

**Saal:**

- Kulturelle Veranstaltungen (kleinere Konzertveranstaltungen, Vorlesungen, Kabarettveranstaltungen u.ä.)
- Einbeziehung in das jährlich stattfindende Dorffest, Lebendige Krippe u. ä.
- Empfänge (Jahrgänge, Empfänge bei überörtlichen Veranstaltungen, Trauungen)
- Tagungen/Seminare
- Ausstellungen
- Bürgerversammlungen, Infoveranstaltungen der Gemeinde (z. B. Wahlhelfereinweisung)
- Im Einzelfall kann der Gemeinderat weitere Veranstaltungen, die im Rahmen der Baugenehmigung zulässig sind, ermöglichen

**Toilettenanlagen:**

- Bei allen Veranstaltungen, die im und um das Begegnungshaus stattfinden

**Von Privatpersonen durchgeführte Veranstaltungen (Familienfeiern etc.) sind auf dem gesamten Areal nicht vorgesehen.**

Das Nutzungskonzept wird Bestandteil des Antrages sein. Welche konkreten Auflagen durch das Landratsamt Miltenberg für das Begegnungshaus festgesetzt werden, muss das Baugenehmigungsverfahren und der daraus resultierenden Genehmigungsbescheid zeigen.

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben – Neubau Begegnungshaus – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung: 12:0**

**4.2 Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport**

Bauort: Fl.-Nr. 764 + 765; Schulweg 14

Bauherr: Steven u. Jenna May

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist folgendes festzustellen:

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, welches aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die beantragte Art der Nutzung ist in diesem Gebiet grundsätzlich zulässig.

Auch das beantragte Maß der Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächen- und Geschossflächenzahl) ist mit der umliegenden Bebauung konform. Weiterhin fügt sich das geplante Vorhaben gestalterisch (Dachform, -neigung, etc.) in die vorhandene Bebauung ein. Dabei planen die Bauherren die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit. Das Gebäude mit einem Satteldach (DN 42°) fügt sich in die Umgebung ein und schließt die letzte Baulücke im Schulweg.

Auf dem Grundstück werden die erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen. Die Nachbarnunterschriften liegen vollständig vor.

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben – Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung: 12:0**

**4.3 Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport**

Bauort: Fl.-Nr. 764 + 765; Schulweg 14 a

Bauherr: Florian u. Hoy Jessica Abb

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist folgendes festzustellen:

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, welches aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die beantragte Art der Nutzung ist in diesem Gebiet grundsätzlich zulässig.

Auch das beantragte Maß der Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächen- und Geschossflächenzahl) ist mit der umliegenden Bebauung konform. Weiterhin fügt sich das geplante Vorhaben gestalterisch (Dachform, -neigung, etc.) in die vorhandene Bebauung ein. Dabei planen die Bauherren die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit. Das Gebäude mit einem Satteldach (DN 42°) fügt sich in die Umgebung ein und schließt die letzte Baulücke im Schulweg.

Auf dem Grundstück werden die erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen. Die Nachbarnunterschriften liegen vollständig vor.

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Hinsichtlich der Erschließung mit Wasser muss das konkrete Vorgehen zusammen mit dem AMME und dem Bauherrn noch final abgestimmt werden. Im schlechtesten Fall müsste hier der Schulweg für die Installation eines zweiten Wasseranschlusses geöffnet werden.

GR M. Braun erinnerte daran, dass auf dieser Seite des Schulweges noch kein Gehsteig vorhanden sei. Mit den Bauherren solle deshalb gesprochen werden. Vielleicht sind diese bereit einen Streifen Ihres Grundstückes an die Gemeinde zu verkaufen, um so einen Gehsteig anzulegen. Durch diese neue Trasse können dann auch die Versorgungsleitungen verlaufen und die vor kurzem sanierte Fahrbahndecke des Schulweges müsse nicht geöffnet werden. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben – Neubau Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit Carport – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung: 12:0**

#### **4.4 Sanierung eines zweigeschossigen Bestandsbaus auf einem Hanggrundstück**

Fl.-Nr. 2562/25; Fridolin-Geißler-Str. 2

Dieser TOP wird als Freisteller unter TOP 5.2 behandelt.

#### **4.5 Errichtung Gartenhaus**

Fl.-Nr. 650/10, Ostringstraße 33

##### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Weinberg“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 6 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der Baugrenze

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Holz-Gartenhauses außerhalb des Baufensters. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 2,70 m x 2,70 m und eine Firsthöhe von 2,34 m.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

##### **Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben – Errichtung Gartenhaus – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Weinberg“ wird die erforderliche isolierte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

**Abstimmung: 11:0 (GRin T. Suffel, Art. 49 GO)**

#### **4.6 Abbruch und Neubau des best. Wohnhauses und der best. Garage**

Fl.-Nr. 4430/1; Bergstraße 7

##### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die

überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist folgendes festzustellen:

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, welches aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Charakter eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die beantragte Art der Nutzung ist in diesem Gebiet grundsätzlich zulässig.

Der Bauherr plant den Abriss des bestehenden Wohnhauses und der bestehenden Garage sowie den Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage. Es sind zwei Wohneinheiten vorgesehen, die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind, ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben – Abbruch und Neubau des best. Wohnhauses und der best. Garage – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung: 12:0**

**5. Vollzug der BayBO - Bekanntgabe der freigestellten Bauvorhaben**

**5.1 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Carport mit Abstellraum, Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage**

Bauort: Fl.-Nrn. 3266/1, Am Hüttenberg 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Fuchsloch und Am Hüttenberg“ sind einzuhalten. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Die Gemeinde Hausen macht von ihrem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Das Gremium nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis.

**5.2 Sanierung eines 2-geschossigen Bestandsbaus auf einem Hanggrundstück  
Fl.-Nr.2562/25,Fridolin-Geißler-Str. 2**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Knüchel“ sind einzuhalten. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten, es werden insgesamt 3 Stellplätze für 2 Wohneinheiten nachgewiesen. Die Gemeinde Hausen macht von ihrem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Das Gremium nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis.

**6. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Erladigung aus Prüfungsbericht, Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass

Geschäftsleiter Markus Michler stellte den nachfolgenden Satzungsentwurf auf. Dieser wurde von der Verwaltung auf Grundlage des Musters des Bayerischen Gemeindetages erstellt und vorab im RIS für die Gemeinderäte zur Verfügung gestellt. Die Verordnung muss auf Grund des Prüfungsberichts der überörtlichen Rechnungsprüfung heute behandelt werden. Die Änderung sind in Rot gekennzeichnet.

## *Entwurf*

### **Gemeinde Hausen**

#### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG – BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Hausen, Landkreis Miltenberg mit Beschluss des Gemeinderates vom **XX.XX.XXXX** folgende Verordnung:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hausen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (**insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege**) und die **selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege** oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,50 m gemessen ~~von der Straßengrundstücksgrenze~~ vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeit auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, ~~Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen~~ Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5

### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im **Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)** aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

Sie haben dabei die **Geh- und Radwege** und die innerhalb **der Reinigungsflächen befindliche Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf**

- a) ~~jeden Samstag~~ zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (**so weit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist**); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

~~fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.~~

- b) von Gras und Unkraut **sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen** zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere **nach einem Unwetter** sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, **soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.**

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen **der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1)** der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen **der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1)** einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch dieses Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

## § 10

### Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr (ab 6 Uhr möglich) und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen

oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder an starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ~~Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.~~ Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11

### Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäss Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbussse bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.07.2010 außer Kraft.

Hausen, den **XX.XX.XXXX**

Gemeinde Hausen

Michael Bein

1. Bürgermeister

### **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 )

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)**

ist die folgende Ortsdurchfahrtsstraße in Hausen:

Hauptstraße (Kreisstraße MIL 25).

#### **Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich bei Bedarf bis 50 cm der Fahrbahnränder)**

Alle übrigen Ortsstraßen in Hausen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Verordnung in der vorgestellten Form zu.

**Abstimmung: 12:0**

### **7. Antrag der Feldgeschworenen zur Überlassung der Garage im Feuerwehrhof Beratung und Beschlussfassung**

Es liegt ein Antrag der Feldgeschworenen zur Überlassung der Garage im Feuerwehrhof vor, die ehemals das Fahrzeug der Helfer vor Ort beherbergte. Dieses wurde dem Gremium im Vorfeld der Sitzung übermittelt. Als Zweck wurde die Unterstellung des Anhängers und der Werkzeuge in einem verschließbaren Gebäude, sowie die Zusammenführung der Lagerplätze Grenzsteine (alte Kirche u. Bauhof ) genannt.

Die Feuerwehr und die HVO-Gruppe brauchen diese Garage nicht mehr.

Das Gremium bat darum auf die Feuchtigkeitsprobleme in dem Gebäude hinzuweisen. Dies sei den Feldgeschworenen aber bereits bekannt.

Dem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.

**Abstimmung: 12:0**

**8. Zuschussantrag der Sportfreunde Hausen**  
**Kostenübernahme eines Rutschturms am Waldspielplatz**  
Beratung und Beschlussfassung

Auf dem Gelände des Waldspielparks am Sportgelände wurde im Zuge der Jahreshauptinspektion der Anlage durch den Sicherheitsbeauftragten festgestellt das ein Rutschenturm nicht den technischen Regeln und DIN Voraussetzungen entspricht. Dieser muss daher abgebaut werden und hinterlässt natürlich eine Lücke. Der Sportverein stellt daher einen schriftlichen Antrag auf Kostenübernahme durch die Gemeinde.

Gerade in der aktuellen Zeit wollen man den Familien am allseits beliebten Waldspielplatz die optimalen Voraussetzungen bieten um sich stundenweise vom Alltag abzulenken. Dies kann nur gelingen, wenn für Kinder jeden Alters eine optimale Spielmöglichkeit besteht. Das Interesse am Waldspielplatz sieht man an der regen Nutzung und dem sehr guten Zustand der installierten Geräte und des Geländes. Trotz hoher Besucherzahlen von bis zu ca. 50 Personen/Tag gibt es kaum mutwillige Zerstörungen oder Verschmutzungen.

Leider sieht sich der Verein zurzeit finanziell nicht in der Lage das Spielgerät durch eine neues nach DIN Norm zu ersetzen. Man stelle deshalb einen Antrag an die Gemeinde Hausen die Anschaffungskosten für einen Rutschenturm zu übernehmen. Ein Vorschlag seitens des Bauamtes wurde dem Gremium ebenfalls präsentiert.

Der Gemeinderat war sich einig, für Ersatz sorgen zu müssen, insbesondere da man von diesem Missstand jetzt Kenntnis habe und so schon bei einem Unfall haftbar sei.

Der vom Bauamt vorgeschlagene Rutschenturm solle beschafft werden und durch die Gemeinde finanziert werden. Bei den Sportfreunden Hausen solle nachgefragt werden, ob diese den Aufbau übernehmen.

**Abstimmung: 12:0**

GR K. Zimmerman erkundigte sich an dieser Stelle nach der neuen Rutsche am Spielplatz im Hofacker. Bgm Bein erklärte, dass diese bereits eingetroffen sei und zeitnah aufgestellt wird.

**9. Zuschussantrag der HVO-Gruppe**  
**Kostenübernahme für eine Fahrzeugreparatur**  
Beratung und Beschlussfassung

Am Fahrzeug der Helfer vor Ort musste eine Reparatur durchgeführt werden. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde wurde schriftlich beantragt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
liebe Gemeinderätinnen und -räte,  
ich wende mich vertrauensvoll an Sie, da an unserem Helfer-Vorort Fahrzeug leider eine kostspielige Reparatur von 2.293,84€ durchgeführt werden musste. Es wäre für uns eine sehr große Hilfe, wenn sich die Gemeinde bei diesem nicht unerheblichen Betrag unterstützend beteiligen könnte.*

*Im Anhang habe ich die Rechnung als Information beigefügt.  
Über eine unterstützende Rückmeldung würden wir uns sehr freuen!*

*Vielen Dank im Voraus!*

*René Wolz- HVO Leiter-Hausen*

Der Zuschussantrag wurde vom Gemeinderat grundsätzlich befürwortet. Die ehrenamtlichen Helfer zeigen stets großen Einsatz, was auch zu würdigen sei. Allerdings soll vor der nächsten größeren Reparatur darüber beraten werden, ob es nicht insgesamt sinnvoller wäre, das in die Jahre gekommene Fahrzeug zu ersetzen. Außerdem sollten sich die Helfer vor Ort vor der Beauftragung solcher Maßnahmen bei der Gemeinde nach einem Zuschuss erkundigen. Von Seiten des Roten Kreuzes gäbe es wohl keine Zuschüsse.

Der Gemeinderat beschloss die Kosten für die Reparatur vollständig zu übernehmen.

**Abstimmung: 12:0**

## **10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

T. Scheiter:

- Fahrradpark

Er bot zusammen mit M. Dobler an einen Fahrradpark auf dem Grundstück gegenüber der Festhalle zu errichten. Die Nachfrage hiernach sei groß und in umliegenden Gemeinden gibt es ähnliche Projekte. Die Gemeinde müsse lediglich das Grundstück zur Verfügung stellen, Kosten entstehen keine.

Einige versicherungsrechtliche Aspekte und mögliche Organisationsformen müssen hierzu im Vorfeld allerdings noch geklärt werden, auch bei den umliegenden Gemeinden wird man sich erkundigen, so Bgm. Bein.

- Findung oder Erweiterung eines Industriegebietes

Elf Gewerbetreibende aus Hausen haben sich zusammengeschlossen und beantragen die Findung oder Erweiterung eines Industriegebietes im Ort. Der Antrag umfasst bereits benötigte Flächen (ca. 1,3 ha), mögliche Kaufpreise und zeigt die Vorteile für die Gemeinde auf, u.a. Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen vor Ort, Versorgung der Bürger durch Fachfirmen und eine schnelle Bebauung.

Die Gemeinde wird sich nun erneut mit der Schaffung eines Industriegebietes beschäftigen. Dies soll im Rahmen der Überprüfung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes geschehen. Der letzte Versuch vor etwa drei Jahren ist an einer Ablehnung durch die Bevölkerung gescheitert.

- Rehkitze Richtung Sportplatz

Wer vom Sulzbacher Weg Richtung Sportplatz fährt, solle die Augen offen halten, da hier mehrmals täglich ein Reh mit seinen beiden Kitzen die Straße kreuzt. Ein Hinweis-Schild wird aufgestellt.

N. Reiter:

- Raiffeisenplatz

Der Raiffeisenplatz werde gerne genutzt, sei gestalterisch aber noch ausbaufähig. Dies soll auch unter Bürgerbeteiligung angegangen werden.

T. Suffel:

- Ferienspiele

Die Ferienspiele sollen stattfinden, um Familien zu entlasten und den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und sozialem Kontakt zu geben. Coronabedingt müssen sie dieses Jahr natürlich in anderer Form durchgeführt werden. Die Gemeinde hofft auf die Beteiligung der Vereine und unterstützt diese bei der Erarbeitung der erforderlichen Hygienekonzepte. So darf z.B. eine Verpflegung keinesfalls stattfinden. Das Budget hierfür könne man anderweitig nutzen, indem den Kindern Bastelsets für Spiele o. ä. angeboten werde. Wer hierzu Ideen hat, darf sich gerne melden.

- Toilettenanlage am Leichenhaus

Die Toilettenanlage am Leichenhaus werde auch nachts genutzt. Dies sei natürlich nicht erwünscht. Hier wird sich um ein Zeitschloss gekümmert, so dass diese in den Nachtstunden verschlossen bleibt.

K. Zimmermann:

- Mitfahrbank

Die Mitfahrbank sei nicht vergessen, deren Umsetzung allerdings coronabedingt derzeit nicht möglich. M. Tienes schlug hier vor diese in eine der Bushaltestellen zu integrieren.

- Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sollen künftig auf der Homepage veröffentlicht werden. Dies fand allgemeine Zustimmung.

A. Fries:

- Gerodetes Hanggrundstück

Das gerodete Grundstück zwischen Adolf-Mayer-Straße und Erich-Wolf-Straße muss auf Absicherung geprüft werden und man solle sich Gedanken über die Nutzung machen. Der Bauausschuss wird sich hiermit befassen.

M. Braun:

- Spielplatz an der Kirche

Am Kirchen-Spielplatz stehen noch die Stümpfe der gefälltten Bäume. Es soll geklärt werden, ob Künstler daraus Figuren schnitzen können oder ob Figuren aus anderen Materialien aufgebracht werden können, um den Spielplatz optisch aufzuwerten.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Ende der öffentlichen Sitzung um 20:32 Uhr.**

Hausen, den 15.06.2020

---

Simon Bergmann  
Protokollführer

---

Michael Bein  
1. Bürgermeister